

## Aus dem Vorwort zur 2. Auflage

Der starke Anklang, den unser Kommentar in der Praxis, Rechtsprechung, Literatur und Wissenschaft gefunden hat, ist ein Zeichen dafür, daß wir mit den im Vorwort zur 1. Auflage aufgezeigten Zielen den richtigen Weg beschritten haben. Wir haben deshalb die 2. Auflage in erster Linie wieder für die Praxis, aber auch für die Wissenschaft geschrieben. Die Praktiker wollen wir davon überzeugen, daß sie nur dann Zufallsentscheidungen vermeiden und das Recht verwirklichen können, wenn das Grundbuchverfahren auf dem Boden wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Die in der Wissenschaft und Gesetzgebung tätigen Juristen sollen erkennen, daß das Grundbuchrecht als Zweckmäßigkeitssrecht nicht immer mit dem Idealrecht übereinstimmen kann, wenn es das Leben, das sich täglich in Tausenden von Grundbuchverfahren widerspiegelt, sinnvoll gestalten soll. Allen, die mit dem Grundbuch arbeiten, wollen wir ein Buch an die Hand geben, in dem sie zu den kleinen Zweifelsfragen und den großen Problemen des Grundbuchrechts neben den verschiedenen in der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Meinungen unseren Standpunkt mit einer möglichst überzeugenden Begründung und einer praktisch brauchbaren Lösung finden.

Deshalb haben wir die der Kommentierung vorangestellte Einleitung den praktischen und wissenschaftlichen Bedürfnissen entsprechend erweitert. In ihrem 1. Teil behandeln wir Grundsatzfragen des materiellen Grundstücksrechts und formellen Grundbuchrechts zum besseren Verständnis dieser beiden Rechtsgebiete. Im 2. Teil haben wir die Fragen der Eintragungsfähigkeit der einzelnen Rechte und Vermerke zusammengefaßt, die in zahllosen Gesetzen verstreut geregelt sind. Ein Kommentar des Grundbuchverfahrens kann zwar die außerhalb der Grundbuchordnung bestehenden Gesetze nicht erschöpfend behandeln. Der Benutzer unseres Buches soll aber von uns den Überblick über die einschlägigen Vorschriften, Entscheidungen und Meinungen erhalten, den er für die Prüfung der Eintragungsfähigkeit braucht.

Hamm, Kempten, Memmingen, München

Im August 1979

Die Verfasser

